

ANHANG

EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUR KLAUSEL ÜBER DIE RÜCKFÜHRUNG UND
DIE RÜCKÜBERNAHME ILLEGALER MIGRANTEN
(ARTIKEL 49 DES ABKOMMENS)

Artikel 49 des Abkommens lässt die interne Verteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unberührt.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUR KLAUSEL ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "VERTRAGSPARTEIEN"
(ARTIKEL 53 DES ABKOMMENS)

Die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils, Titel IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, binden das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Gemeinschaft, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland der Andengemeinschaft notifiziert, dass es gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nunmehr als Teil der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist. Dies gilt gemäß dem diesen Verträgen beige-fügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark.